

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Birk (GRÜNE)**

vom 30. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. November 2014) und **Antwort**

#### Umgang mit Formularen in der Ausländerbehörde

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass Formulare der Ausländerbehörde wie „Angaben zur Verpflichtungserklärung“, nachdem sie von KundInnen elektronisch ausgefüllt und ausgedruckt worden sind, in der Ausländerbehörde noch einmal abgetippt werden?

Zu 1.: Ja, die Verpflichtungserklärung (VE) bedarf der Schriftform (§ 68 Abs. 2 S. 1 AufenthG) und ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar (§ 68 Abs. 2 S. 2 Aufenthaltsgesetz). Sie wird auf einem bundeseinheitlichen Vordruck auf Sicherheitspapier ausgestellt, über dessen Verwendung ein Einzelnachweis zu führen ist. Der im Internet zur Verfügung gestellte Vordruck „Angaben zur Verpflichtungserklärung“ stellt dabei den Antrag auf Ausstellung einer VE dar, mit dem gleichzeitig die für die Abgabe der VE erforderlichen Daten abgefragt werden. Die Antragsdaten werden von der für die Abgabe einer VE für touristische Aufenthalte zuständigen Abt. II des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) in den bundeseinheitlichen Vordruck übernommen.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für die VE, die im Einzelfall für einen längerfristigen Aufenthalt (z.B. Studium) vor der Ausländerbehörde (ABH) abgegeben wird, soweit eine Verpflichtende bzw. ein Verpflichtender mit dem ausgefüllten Vordruck vorspricht. Bringt sie bzw. er den Vordruck nicht bei, wird der bundeseinheitliche Vordruck nach entsprechender Vorprüfung auf der Basis der im persönlichen Gespräch gemachten Angaben ausgefüllt.

Bezüglich der VE muss die aufzubewahrende Durchschrift, wegen der im Forderungsfall notwendigen Originalunterschrift der Verpflichtungsgeberin bzw. des Verpflichtungsgebers, außerhalb der eAkte aufbewahrt werden.

2. Wenn ja, auf welche Formulare trifft das zu?

Zu 2.: In der Ausländerbehörde (ABH) gibt es keine Formulare, aus denen die Daten automatisiert über eine

Schnittstelle für die Sachbearbeitung übernommen werden.

3. Wenn ja, wieso werden die Formulare nicht eingescannt oder die Daten von vornherein auf andere geeignete Weise elektronisch aufgenommen und verarbeitet?

Zu 3.: Die Umsetzung eines Verfahrens zur elektronischen Datenübernahme steht nicht im Fokus, da insbesondere zunächst die gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen im Rahmen finanzieller und personell eng begrenzter Kapazitäten vordringlich umzusetzen sind.

4. Wann wird die laufende Umstellung der Ausländerbehörde auf die eAkte (elektronische Aktenführung) abgeschlossen sein?

Zu 4.: Die 2008 begonnene Einführung der elektronischen Ausländerakte wird sukzessiv fortgeführt und soll nach derzeitiger Planung Ende 2015 abgeschlossen sein.

5. Wie wird der oben beschriebene Umgang mit Formularen sich ändern, wenn die Ausländerbehörde die Umstellung auf die elektronische Aktenführung vollzogen haben wird?

Zu 5.: An dem Umgang mit der VE wird sich auch nach Abschluss der Umstellung nichts ändern. Hinsichtlich der elektronischen Datenübernahme aus Formularen wird auf den ersten Absatz der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Berlin, den 12. November 2014

In Vertretung

Andreas Statzkowski  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2014)